

Vorlage-Nr. 101.16.615

Kassel, 09.08.2007

Städtische Werke AG

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens (VDB) zwischen der Stadt Kassel und der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH sowie der Vattenfall Europe AG, Berlin, wird nach Maßgabe des dieser Vorlage beigefügten Entwurfs (Anlage 1) zugestimmt. Die Frist nach § 10a VDB wird bis zum 31.12.2007 verlängert.
2. Die Kosten des Konzeptwettbewerbes (§ 8 VDB) dürfen 300.000 € nicht übersteigen. Bis zu dieser Höhe beteiligt sich die Vattenfall Europe AG mit der Hälfte der anfallenden Kosten.
3. Der Magistrat wird beauftragt, die Vereinbarung rechtsverbindlich abzuschließen. Zugleich wird er ermächtigt, **die notwendigen Umsetzungsschritte** sowie ggf. erforderliche redaktionelle Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen vorzunehmen.

Begründung:

Ausgangslage

Im Jahr 2000 hat die Hamburgische Elektrizitäts-Werke AG (nachfolgend: HEW) eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 24,9 % an der Städtische Werke AG (nachfolgend: STW) erworben. HEW selbst wurde in der Folge durch die Vattenfall Europe AG (nachfolgend: VE), Berlin, übernommen. Die restlichen Anteile an der STW hält die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (nachfolgend: KVV). Deren Geschäftsanteile werden vollständig von der Stadt Kassel gehalten (KVV und Stadt

Kassel nachfolgend: städtischer Aktionär im Hinblick auf das Bieter-verfahren genannt).

Die Kernaktivitäten der VE beziehen sich in Deutschland überwiegend auf die Neuen Bundesländer und sind strategisch auf Mehrheitsbeteiligungen ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund ist VE an einer Neuordnung seiner Beteiligung an der STW interessiert. Deshalb nahm VE im April 2006 mit der Stadt Kassel Kontakt auf, um über eine solche Neuordnung zu sprechen. Zur Unterstützung wurde Sal. Oppenheim als Berater mandatiert. Ziel des Magistrates war es neben der Wahrung der eigenen Rechtsposition, sich mit VE über ein optimales prozessuales Vorgehen für die Stadt Kassel zu einigen. Bei allen Überlegungen stand eine für die beteiligten Interessengruppen transparente und zeitlich begrenzte Vorgehensweise im Vordergrund.

Für VE stehen nach eigenen Aussagen folgende Ziele im Vordergrund:

- Tausch der STW-Anteile gegen Vermögenswerte, die klar im Kerngeschäft bzw. in den Kernregionen von VE liegen oder
- Aufstockung der STW-Anteile, verbunden mit den entsprechenden Einflußmöglichkeiten oder
- Erzielung eines außerordentlich hohen Kaufpreises bei Verkauf der Beteiligung.

Ergebnis der Gespräche zwischen der Stadt Kassel und VE ist der als Anlage 1 zur Beschlussfassung beigefügte Entwurf einer Vereinbarung zur Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens. Diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des geplanten strukturierten Bieterverfahrens (vgl. § 1 VDB) regeln.

Erläuterung des Konzeptwettbewerbes im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren besteht aus den drei Phasen (vgl. § 2 VDB):

- Konzeptwettbewerb
- Vermarktungsphase
- Verhandlungsphase

Der europaweit von der KVV auszuschreibende **Konzeptwettbewerb** hat zum Ziel, verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der STW unter Berücksichtigung grundsätzlicher Interessen der einzelnen Parteien zu ermitteln und mit einem belastbaren Angebot zu verbinden. Vorgesehen sind die folgenden Schritte (vgl. § 3 VDB):

- Vereinbarung eines gemeinsamen Zielkatalogs für eine mögliche Transaktion
- Erstellung der Dokumente, mit denen die potentiellen Bieter angesprochen werden. Diese Dokumente umfassen eine Vertraulichkeitserklärung, ein ausführliches Informationsmemorandum zur STW sowie einen Prozessbrief, in dem das Verfahren erläutert wird.
- Sämtliche geeignete Kandidaten werden identifiziert und angesprochen.

Die interessierten Kandidaten werden zur Abgabe eines strategischen Konzeptes und eines belastbaren Angebotes für Anteilserwerbe in Höhe von 24,9 %, 49,9 % und für 74,9 % aufgefordert. Die Parteien sind auch offen für strategische Konzepte, die auf Partnerschaften mit STW und / oder mit VE beruhen (vgl. § 3 VDB).

Darüber hinaus werden den Bewerbern gegenüber die folgenden Punkte offen gelegt (vgl. § 3 VDB):

- Der städtische Aktionär wird die potentiellen Bewerber darauf hinweisen, dass es im Interesse der Stadt ist, den Wasserbereich bei einer Mehrheitsveräußerung im Eigentum des städtischen Aktionärs zu belassen.
- Bei Angebot von Vermögenswerten als Tauschobjekte für VE ist der darauf entfallende Kaufpreis anzugeben. Dieser Kaufpreis könnte dann Grundlage möglicher Ausgleichszahlungen sein.
- Gegenüber VE werden durch den städtischen Aktionär bzw. den Berater nur die Angebotsteile von Bewerbern offen gelegt, die die für VE relevanten Tauschobjekte und die Partnerschaftskonzepte mit einer VE-Beteiligung sowie die Kaufpreise bezogen auf 24,9 % und 74,9% der Aktien an der STW AG beinhalten. Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß VE am Ende dieses Prozesses auch Wettbewerber der STW sein könnte.
- Kommunalgetragene Energieversorger werden ausdrücklich eingeladen, sich an dem Konzeptwettbewerb zu beteiligen.

Nach Eingang der Konzept-Angebote werden diese vom Berater ausgewertet und soweit wie zulässig den jeweiligen Aktionären zugänglich gemacht. Eine Bieterauswahl für die Fortsetzung des Verfahrens im Rahmen der Vermarktungsphase soll dann auf Basis eines Vorschlags des Beraters durch die Aktionäre getroffen werden. Ziel ist es, dass die Aktionäre ein einvernehmliches partnerschaftliches Vorgehen beschließen. Falls sich die Aktionäre nicht einigen können, haben beide Aktionäre das Recht diese Vereinbarung zu beenden (vgl. § 3 VDB).

Am Ende der Phase des Konzeptwettbewerbs und vor einem möglichen Eintritt in die Vermarktungsphase und zu jedem anderen späteren Zeitpunkt kann die Stadt Kassel über ihre Position, insbesondere darüber, ob sie eigene Anteile in den Vermarktungsprozess einbringen will, entscheiden.

Zum Abschluss der Phase I wird auch VE bekannt geben, ob eine Veräußerung der eigenen Anteile die Vorzugsvariante ist und deshalb ein Veräußerungsprozess gemeinsam fortgesetzt werden kann (vgl. §3 VDB).

Die Schritte der Vermarktungsphase werden im Folgenden dargestellt:

- Im Rahmen der Vermarktungsphase werden den Bewerbern weitere Informationen über die STW zur Einsicht bereitgestellt. Zudem erhalten die Bieter die Möglichkeit, mit dem Management der STW Gespräche zu führen und ausgewählte Betriebsstätten zu besichtigen.
- Auf dieser erweiterten Basis werden die Bewerber dann zur Abgabe eines konkretisierten Angebots aufgefordert. Dieses konkretisierte Angebot soll auch Anmerkungen zu einer im Vorfeld bereitgestellten Vertragsdokumentation enthalten.

- Diese konkretisierten Angebote werden auf Basis des Zielkatalogs ausgewertet, der wiederum Grundlage für die Auswahl der Bieter für die Verhandlungsphase ist.

Sofern sich VE auf der Verkäuferseite positioniert hat, wird VE an der Vermarktungsphase für ihren Anteil beteiligt und diese zusammen mit dem städtischen Aktionär durchführen (vgl. § 4 VDB).

Die Schritte der Verhandlungsphase werden im Folgenden dargestellt:

- Mit den ausgewählten Bietern werden Vertragsverhandlungen durchgeführt.
- Zum Ende der Verhandlungsphase werden die Bewerber aufgefordert, verbindliche Angebote abzugeben. Diese verbindlichen Angebote werden auf Basis des Zielkatalogs ausgewertet und auf dieser Grundlage wird das attraktivste Angebots durch den städtischen Aktionär und ggf. VE ausgewählt
- Für das attraktivste Angebot wird der Zuschlag erteilt.

Soweit VE auf der Verkäuferseite positioniert ist, nimmt VE für ihren Anteil auch an der Verhandlungsphase teil (vgl. § 5 VDB).

Die Kommunikation über das Verfahren gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt in Abstimmung mit VE durch den städtischen Aktionär. Gegenüber den Bietern erfolgt die Koordination der Kommunikation durch den von beiden Parteien gemeinsam zu bestimmenden Finanzberater (vgl. § 6 VDB).

VE hat der Fristverlängerung für den Verfahrensbeginn (§ 10a VDB) bis zum 31.12.07 zugestimmt.

Vorteile des strukturierten Bieterverfahrens

Das strukturierte Bieterverfahren ermöglicht eine klare Begrenzung der Zeitdauer des Verfahrens und limitiert somit die mit der derzeitigen Situation verbundene Unsicherheit für das Unternehmen und dessen Mitarbeiter. Zu Beginn des Verfahrens ist ein für alle Parteien verbindlicher Zeitplan festzulegen (vgl. § 7 VDB).

Die Teilnehmer des Verfahrens werden in allen Phasen gleich behandelt. Über die Sonderstellung von VE im Rahmen dieses Verfahrens werden die Teilnehmer informiert. Ein solches Vorgehen ist die Voraussetzung für einen fairen und transparenten Wettbewerb unter den möglichen potentiellen Partnern.

Das Verfahren ist in Abstimmung mit VE bewusst gestuft gestaffelt worden, um fortwährend über eine gemeinsame Fortsetzung sprechen zu können, sog. „Reißleinen-Konzept“.

Bis zum Ende des Verfahrens wird der Wettbewerb unter den Bietern offen gehalten. Dieser Wettbewerb und die Vorgabe verbindlicher Fristen für die Bieter erhöht den Handlungs- und Entscheidungsdruck auf die Bieter.

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern (§ 109 HGO). Dies bedeutet aber nicht, daß weitere wesentliche Ziele der verschiedenen Interessengruppen auf städtischer Seite unberücksichtigt

bleiben. Hier sollte zu Beginn des Verfahrens gemeinsam ein inhaltlicher Zielkatalog erarbeitet und gewichtet werden. Diese Ziele werden den Bietern gegenüber offen kommuniziert und dienen der Bewertung der Angebote bzw. der Auswahl des besten Bieters i.S.d. „attraktivsten Angebotes“. Die Bieter erhalten durch diese Festlegungen die Gelegenheit, ihr Konzept bzw. ihr Angebot optimal erstellen zu können. Ein solches Vorgehen führt zu einer optimalen Erreichung der vereinbarten Ziele.

Zudem sichert das geplante Verfahren die Akzeptanz der Entscheidung durch alle Beteiligten und erhöht somit auch die Wahrscheinlichkeit, dass das optimale Konzept umgesetzt wird.

Folgende inhaltlichen Punkte sind aus Sicht der Stadt Kassel entsprechend zu berücksichtigen:

- Die Bieter werden aufgefordert Konzepte, die mit einem Anteilserwerb von 24,9%, 49,9% und 74,9% verbunden sind, einzureichen.
- Es wird der Hinweis gegeben, dass es im Interesse des städtischen Aktionärs ist, den Wasserbereich im Eigentum der Stadt zu belassen.
- Darüber hinaus werden strategische Konzepte sowohl für einen Verbleib von VE bei der STW als auch für das Ausscheiden von VE aus dem Gesellschafterkreis abgefragt. Somit wäre auch die Aufnahme eines kommunalen Partners ein mögliches Ergebnis des Verfahrens.

Durch diese Strukturierung der Ansprache insbesondere die Einholung von Angeboten für 24,9%, 49,9% und 74% ist eine größtmögliche Offenheit für alternative Konzepte geschaffen. Somit kann die Stadt Kassel dann auf Basis konkreter Konzepte über die Zukunft der STW entscheiden. Sind die angebotenen Konzepte nicht befriedigend, so kann das Verfahren jederzeit abgebrochen werden (s.o. sog. „Reißleinen-Konzept“).

Kostenrahmen

Die Durchführung eines strukturierten Bieterverfahrens ist mit Aufwand für die KVV und VE verbunden. Dieser Aufwand signalisiert gegenüber allen Interessengruppen und den Bietern die Ernsthaftigkeit des Verfahrens.

Es ist beabsichtigt, die Finanzberatung für das gesamte strukturierte Bieterverfahren auszuschreiben. Dabei wird mit dem Berater vereinbart, dass keine weiteren als die bereits angefallenen Kosten entstehen, soweit die Stadt das Verfahren vorzeitig abbricht.

Die Kosten für die zunächst gemeinsam vereinbarte Phase I des strukturierten Bieterverfahrens sollen entsprechend der hier vorgelegten Vereinbarung einen Betrag von 300.000 € nicht übersteigen. Wobei die Hälfte der Kosten nach Abschluss der Phase I von VE erstattet wird. Die andere Hälfte trägt die KVV (vgl. § 8 VDB).

Das Honorar für die Finanzberatung in den Phasen II und III wird üblicherweise in einen monatlich fixen und einen variablen vom Erfolg des Verfahrens abhängigen Teil unterschieden.

Darüber hinaus entstehen weitere Aufwendungen für die Einschaltung eines transaktionserfahrenen Rechtsanwaltes (inkl. steuerrechtlicher Begleitung).

Weitere Hintergrundinformationen

Bewertung Veräußerung von 24,9 % an HEW / Vattenfall

Die Stadt hat mit Wirkung ab dem Jahr 2000 24,9 % der Städtische Werke AG zum Preis von 110 Mio. DM (56 Mio. €) an HEW / Vattenfall veräußert. Dieser Betrag wurde in vollem Umfang zur Schuldentilgung eingesetzt. In der als Anlage 2 beigefügten Darstellung wird der Rückgang der Schulden in den Jahren ab 2000 deutlich. Die Schaubildentwicklung zeigt allerdings nur die jahresbezogene Nettoentwicklung. Da parallel für laufende Investitionsvorhaben auch zusätzliche Kredite aufgenommen wurden, unterzeichnet das Schaubild die tatsächliche Entlastung. Ohne die Teilveräußerung der Städtische Werke AG wäre die Gesamtverschuldung zweifelsfrei um 56 Mio. € höher.

Aus dieser Schuldenreduzierung resultiert bei einem Durchschnittszins von 6,3 % im Jahr 2000 für die getilgten bzw. nicht aufgenommenen Darlehen eine jährliche Entlastung um rund 3,5 Mio. € Zinszahlungen. Den Zeitraum 2000 – 2006 betrachtet betrug der Durchschnittszins aller Darlehen 5,9 %, mithin war eine Durchschnittsentlastung von 3,3 Mio. € zu verzeichnen.

Nach Maßgabe des Konsolidierungsvertrages hat die Stadt in den vergangenen Jahren 2000 - 2006 eine Dividende von insgesamt 50,121 Mio. € erhalten. Dies entspricht jährlich durchschnittlich 7,16 Mio. € für 75,1 % der Anteile. Die entfallene anteilige Nettodividende für den veräußerten Anteil von 24,9 % (rechnerisch durchschnittlich 2,374 Mio. €) lag also in allen Jahren unter der Zinsersparnis. Es wurde durch den Anteilsverkauf ein positiver Konsolidierungsbeitrag erreicht.

Darüber hinaus wurde die Stadt von Zinsänderungsrisiken und Ertragsrisiken des energiewirtschaftlichen Geschäftes entlastet.

Bewertung des gegenwärtigen Engagements

Unterstellt man, dass die verbleibenden 75,1 % Gesellschaftsanteile den dreifachen Wert der veräußerten 24,9 % entsprechen, hat die Stadt bezogen auf den so ermittelten Beteiligungswert (168 Mio. €) eine Nettodividende (7,16 Mio. €) von 4,26 % jährlich eingenommen. Bei einer realistischen Bewertung muss man eher vom vierfachen Wert – also 224 Mio. € – ausgehen, dann wäre die Nettodividende lediglich 3,2 %. Ex post wäre demnach eine 100% Veräußerung wirtschaftlich deutlich vorteilhafter gewesen. Allerdings steht eine vollständige Veräußerung der Beteiligung auch weiterhin nicht zur Disposition.

Die Energiewirtschaft war in den vergangenen Jahren erheblichen Risiken ausgesetzt. So wurden in der Fernwärme GmbH – insbesondere wegen der hohen Eigenproduktion – in den Jahren 2000 – 2006 insgesamt 14,668 Mio. € Verluste erwirtschaftet. Insgesamt hat sich die Fernwärme GmbH bis heute wirtschaftlich nicht gerechnet. Es ist nicht absehbar, dass unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Verluste eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet wird.

Im gleichen Zeitraum haben die Städtischen Werke einschließlich Fernwärme GmbH Investitionen in Höhe von 224,3 Mio. € geleistet, davon 45,1 Mio. € für die Fernwärme GmbH. Diese Investitionen waren dringend erforderlich, um die Fernwärme GmbH aus der Verlustsituation herauszuführen. Diese Investitionen

stellen hohe Anforderungen an die Steuerungskompetenz des Unternehmens und sind mit beträchtlichen Risiken verbunden.

Energiewirtschaftliche Situation im Überblick

Der Energiemarkt ist mittlerweile in die zweite Phase der Liberalisierung eingetreten. Diese ist durch verschärfte Anforderungen an die Entflechtung der Strom- und Gasnetze von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb sowie durch eine europaweite Marktöffnung gekennzeichnet. Darüber hinaus ist auf der Grundlage europäischer Vorgaben die Regulierung des Energiemarkts durch die Bundesnetzagentur bzw. durch Landesregulierungsbehörden eingeführt worden. Diese regulieren die zulässigen Netzzugangsentgelte mit dem Ziel, einen diskriminierungsfreien Netzzugang und damit mehr Wettbewerb sicherzustellen.

Der Energiemarkt in der EU wurde zum 01.07.2007 für alle Haushalte vollständig für den Wettbewerb geöffnet. Bisher fand der Wettbewerb vornehmlich auf der Ebene der Gewerbe- und der Industriekunden statt. Nunmehr erfasst der Wettbewerb europaweit alle Kundengruppen. In Deutschland steht insbesondere im Gasmarkt der Endkundenwettbewerb unmittelbar bevor.

Beginn dieser Phase, mit der eine erhebliche Verschärfung der Wettbewerbssituation für kommunale Energieversorger einhergeht, war das Jahr 2005. Hier hat der bundesdeutsche Gesetzgeber mit der Novelle des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) weitergehende Anforderungen der EU an die bereits 1998 begonnene Liberalisierung des Energiemarkts umgesetzt. Die Städtische Werke AG Kassel unterliegt als so genanntes integriertes Energieversorgungsunternehmen diesem Gesetz.

Die Regulierung wird für das Bundesland Hessen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde überwacht, in den meisten anderen Bundesländern durch die Bundesnetzagentur. Für 2007 ist zunächst eine ex-ante Regulierung der Netzentgelte auf Kostenbasis vorgesehen, die ab 2009 durch die so genannte „Anreizregulierung“ abgelöst werden wird. Im Rahmen dieser Anreizregulierung werden die Energieversorgungsunternehmen dazu gezwungen, ihre Effizienz am Branchenbesten auszurichten. Dies wird über die Festlegung von Erlösobergrenzen geschehen. Dieses Effizienzziel sollen die Unternehmen binnen zwei Regulierungsperioden von jeweils fünf Jahren erreichen. In der ersten Periode wird ihnen – neben den individuellen Effizienzvorgaben – ein „genereller Effizienzfortschritt“ von 1,25% abverlangt werden, in der zweiten Regulierungsperiode wird dieser allgemeine Faktor auf 1,5% verschärft werden.

Da die Städtische Werke Kassel AG aufgrund ihrer Größe – mehr als 30.000 Stromkunden und mehr als 15.000 Gaskunden – nicht unter die geplanten Erleichterungsregelungen für kleinere Unternehmen fallen werden, wird das Unternehmen von den Folgen der Anreizregulierung in vollem Umfang betroffen sein.

Politisches Ziel ist es, die Netzdurchleitungsgebühren um rd. 20 % zu senken. Da Übergangsfristen nicht bestehen, gelten die Verfügungen der Regulierungsbehörden mit sofortiger Wirkung. Die bisher von der Bundesnetzagentur durchgesetzten Reduzierungen der Netzdurchleitungsgebühren bewegen sich in einer Größe von durchschnittlich rd. 14 %. Inzwischen hat die Bundesnetzagentur der Städtischen

Werke AG die Reduzierung ihrer Netznutzungsentgelte ab 01.05.07 um durchschnittlich 12 % p.a. vorgegeben.

Die Anreizregulierung wird sich erheblich auf die Erlöslage der Netzbetreiber auswirken und dadurch den Handlungsdruck verstärken. Um die Effizienzvorgaben zu erreichen, werden die Unternehmen größere Einheiten bilden müssen. Damit wird die Konsolidierung der Branche durch den Regulierungsdruck weiter vorangetrieben. Bedingt durch begrenzte Wachstumsmöglichkeiten bei den Energieträgern selbst wird es zu einer weiteren Verschärfung der Markt- und Wettbewerbssituation im Sinne eines Verdrängungswettbewerbs kommen.

Die Unternehmen der Energieversorgung stehen damit heute im Strom- und im Gasbereich sowohl auf der Netzseite - durch den Regulierungsdruck - als auch auf der Beschaffungs- und Vertriebsseite - durch den Markt- und Wettbewerbsdruck - vor Herausforderungen mit zuvor nicht gekannten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Aktivitäten der Städtischen Werke Kassel

Der Energiemarkt wird grundlegend durch das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geprägt. Dessen Zielsetzung ist unter anderem eine Vereinfachung des Marktzutrittes für alle Energielieferanten und eine Senkung der Netzentgelte. Von besonderer Bedeutung sind zudem die Regelungen, die eine Entflechtung von Netz (als Monopol) und Energievertrieb (als Wettbewerbsmarkt) zum Ziel haben. Die abgesenkten Netzentgelte für Strom und Gas werden es Wettbewerbern ohne eigenes Netz erleichtern, im Endkundengeschäft Geld zu verdienen.

Ein weiteres wesentliches Element des neuen EnWG sind die Netzentgeltverordnungen (NEV) und die Netzzugangsverordnungen (NZV) für Strom und Gas. Die NEV regeln detailliert, wie die Netzentgelte zu kalkulieren sind. Zudem wird die so genannte Anreizregulierung aufgebaut. Über die Anreizregulierung sollen in Zukunft, unabhängig von den tatsächlichen Kosten eines Netzbetreibers, Kostensenkungsziele für weitere Effizienzsteigerungen vorgegeben werden.

Auf den Beschaffungsmärkten für Strom werden die Energiepreise stark von den Börsennotierungen an der European Energy Exchange (EEX) und anderen Energiebörsen bestimmt. Die nähere Vergangenheit war durch deutliche Anstiege dieser Großhandelspreise geprägt. Ähnliche Entwicklungen sind grundsätzlich auch im Gasmarkt zu beobachten, wobei der Wettbewerb in der Gassparte noch nicht im vergleichbaren Umfang fortgeschritten ist. Im Wesentlichen wird erwartet, dass sich der Gasmarkt ähnlich wie der Strommarkt entwickeln wird.

Die öffentliche Diskussion über die Liberalisierung des Wassermarktes hat weiterhin Bestand. Diese konzentriert sich auf Instrumente zur Modernisierung und Kontrolle der Wasserwirtschaft. Insbesondere rückt das Benchmarking als Instrument zum Vergleich der Effizienz von Wasserversorgern und ihren Preisen in den Fokus. Darüber hinaus spielen in der Diskussion um die Zukunft der Wasserversorgung Fragen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung eine besondere Rolle, die im Vergleich zu den Strom- und Gasmärkten eine stärkere Gewichtung gegenüber der Preisdiskussion haben.

Allerdings versuchen die Kartellreferenten in fast allen Bundesländern durch „Gespräche“ und Kartellverfahren die Wasserpreise auf das niedrigste Benchmark zu senken. Der hessische Wirtschaftsminister Dr. Rhiel hat auch gegen die Städtische

Werke AG ein kartellrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Wasserpreisreduzierung angekündigt.

Aus diesen Entwicklungen ergeben sich für die STW sowohl Chancen als auch Risiken:

Die aktuell am intensivsten diskutierten Risiken beziehen sich auf die Entwicklung der Netzentgelte. Die Regulierungsbehörden sind mit in Kraft treten des EnWG mit massiven Forderungen zur Senkung der Netzentgelte aufgetreten. Es ist zu befürchten, dass die jetzt vorgeschriebene Reduzierung der Netzentgelte vor der Bundesnetzagentur nur als erster Schritt gesehen wird und bereits in 2007 eine zweite Anpassungsrunde auf die Städtische Werke AG zukommt. Inzwischen hat die Bundesregierung auch wichtige Vorentscheidungen für die zukünftig geplante Anreizregulierung und die damit verbundene jährliche Effizienzsteigerung getroffen. Insgesamt ist mit einer weiteren deutlichen Ertragsbelastung zu rechnen. Relevant ist in diesem Zusammenhang die nicht erfolgte Strompreisgenehmigung durch den Hessischen Wirtschaftsminister. Erst nach Klageerhebung wurde die Genehmigung mit Verspätung erteilt. Hier besteht ein Risiko, da „verpasste“ Strompreiserhöhungen nur begrenzt nachträglich kompensiert werden können.

Darüber hinaus ergeben sich Chancen in den Bereichen der Energieerzeugung, der Energiebeschaffung, des Energievertriebs außerhalb Kassels sowie dem Ausbau der Energiedienstleistungen.

Diese zukunftssträchtigen Marktsegmente bieten nur mit einem starken strategischen Partner die Möglichkeit, das vorhandene Chancenpotential zu realisieren.

Zukünftige Chancen und Risiken

Auch in den kommenden Jahren sind erhebliche Investitionen notwendig, um die Ertragskraft zu stabilisieren.

Dennoch ist die Ertragskraft des Unternehmens weiterhin bedroht. So muß davon ausgegangen werden, dass sowohl die Genehmigungspraxis des Hessischen Wirtschaftsministeriums und die Regulierung der Netznutzungsentgelte zu deutlichen Belastungen der Ertragsstärke führen (ca. 5 Mio. = 30 % der bisherigen Erträge).

Auch aus dem Wettbewerb droht eine Ertragsreduzierung. so hat die E.ON AG angekündigt, mit Sondertarifen die Stadtwerkstarife regelmäßig zu unterbieten (Anlage 3). Besonders problematisch ist, dass die Städtische Werke AG mit ihrem klar begrenzten Marktgebiet für die Abwehr dieser Wettbewerbsverschärfung einen hohen Preis zahlen muss, da Tarifreduzierungen regelmäßig allen Kunden, also auch den nicht wechselwilligen Kunden zu Gute kommen („Telekom-Effekt“). Gleichzeitig sind dem Engagement der Städtische Werke AG in angrenzenden und fernerer Märkten enge – auch kommunalrechtliche – Grenzen gesetzt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Städtische Werke AG in der Lage ist, die Ertragskraft alleine im Kasseler Raum zu stabilisieren. Ein Engagement mit neuen Produkten und in neuen Märkten ist allerdings mit hohen Investitionen und beachtlichen Risiken verbunden. Insbesondere im stark boomenden Marktbereich der Erneuerbaren Energien bieten sich große Entwicklungsmöglichkeiten. Ohne Partner kann die Städtische Werke AG diesen Weg keinesfalls gehen. Auf der Basis einer externen Beratung kommt der Vorstand der Städtische Werke AG zur gleichen Einschätzung.

Organisatorische Anpassungen, Verstärkung des Energiedienstleistungsgeschäftes sowie die Beschaffungsoptimierung werden dort als Eckpfeiler einer

Wachstumsstrategie genannt. Das notwendige Zusatzergebnis wird vom Berater auf ca. 5,6 Mio. € beziffert.

Die Einschränkungen der HGO sind auf jeden Fall zu beachten.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Gewinne der Städtischen Werke AG werden in Höhe des Aktienanteils von 75,1 % der KVV als Aktionärin ausgeschüttet. Nach Maßgabe der Regelung des bis Ende 2007 befristeten Konsolidierungsvertrages wird der Stadt als Gesellschafterin der KVV dieser Betrag gut geschrieben. Gleichzeitig hat sich die Stadt verpflichtet, von diesem Betrag nur eine Dividende von 7,7 Mio. € (abzüglich Zinsaufwendungen der STW) mit den Ergebnissen der KVG AG zu verrechnen und den diesen Betrag übersteigenden Gewinn der STW als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Nur in Höhe der Dividende erfolgt somit eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt, weil der auszugleichende Verlust der KVG gemindert wird.

Eine weitere mittelbare Auswirkung erfolgte durch die Vereinnahmung des Verkaufserlöses der STW – Anteile in Höhe von rd. 56 Mio. €. Dieser Betrag wurde zur Tilgung von Darlehen und zur Verringerung der für Investitionen erforderlichen Aufnahme zusätzlichen Kredite verwendet. Der Durchschnittszins für Investitionskredite betrug im Jahr 2000 6,3 % (Eingang der Zahlung der HEW); betragsmäßig wurden p.a. rd. 3,5 Mio. € Zinsen erspart. Der Ersatz von mit unternehmerischen Risiken belasteten Dividenden durch Zinseinsparungen hat den Haushalt entlastet und die Risikostruktur des Haushalts verbessert.

Bilanzierung Konzern Stadt

Die Stadt Kassel hat inzwischen den Übergang in das doppelte Rechnungswesen vollzogen. Zum 31.12.2006 wird erstmals eine Jahresabschlussbilanz aufgestellt. In dieser Bilanz weist die Stadt ein Eigenkapital von rd. 150 Mio. € aus. Sofern die Stadt regelmäßig mit einem positiven Jahresergebnis abschließt, reicht dieses Eigenkapital durchaus. Da in der doppelten Welt allerdings die Abschreibungen und die Rückstellungen insbesondere für Pensionen erwirtschaftet werden müssen, stellt der positive Jahresabschluss eine besondere Anforderung dar.

Unter Risikogesichtspunkten reicht ein Eigenkapital von 150 Mio. € unter ungünstigen Rahmenbedingungen nur für 3 Jahre. Danach wäre das Eigenkapital aufgezehrt und die Stadt überschuldet. Ob sich dies auf die Kreditwürdigkeit der Stadt und damit auf ihre Liquiditätsversorgung auswirkt, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Deshalb ist es ratsam über die Aufdeckung stiller Reserven zusätzliches Eigenkapital zu zeigen, die Risiken zu reduzieren und die Eigenkapitalquote über bilanzverkürzende Maßnahmen zu erhöhen. Die Stadt muss sich entschulden.

Eine belastbare stadtwirtschaftliche Kalkulation für eine mögliche zukünftige Transaktion kann erst erstellt werden, wenn im Rahmen des Konzeptwettbewerbes und des Bieterverfahrens die indikativen Angebote der Interessenten vorliegen. Die Initiative zu einer möglichen Neustrukturierung der Beteiligung an der Städtische Werke AG entspricht zudem auch den Auflagen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch den Regierungspräsidenten Kassel.

In Absprache mit VE wird die Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten. § 11 VDB findet in diesem Fall keine Anwendung.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister